

JAGDRECHT

# Wildkamera contra Jagdstöörer?

In den meisten Revieren gibt es heute Wildkameras. Darf der Jäger damit aufgenommene Fotos vor Gericht gebrauchen, wenn sie Jagdstöörer zeigen oder Sachbeschädigung dokumentieren? Dr. Ralf Glandien zeigt, auf welche juristischen Fallstricke Sie achten müssen.

*Nehmen wir an, dass* eine Wildkamera an einer Kirmung ein Foto aufnimmt, das einen Jagdgegner zeigt, der dort sein Unwesen treibt. Sei es, dass er das Kirrgut verstänkert oder anderweitig versucht, dem Betreiber der Kirmung zu schaden. Vielleicht sieht man gar, wie jemand einen Hochsitz mutwillig beschädigt oder manipuliert. Dann ist die Freude über ein Bild, das den Übeltäter zeigt und gleichzeitig identifizierbar macht, im ersten Moment groß. Man muss sich aber sofort die Frage stellen, ob und wie dieses Foto verwendet werden darf.

Auf keinen Fall sollte man das Foto des Missetäters in einer Whats-App-Gruppe herumschicken, und erst recht nicht sollte man es mit Namen und Adresse der dargestellten Person versehen. Ein solches Verhalten kann erhebliche zivilrechtliche Nachteile wie eine Unterlassungsklage oder auch öffentlich-rechtliche Nachteile, etwa ein Bußgeld, zur Folge haben. Es ist also ein besonnener Umgang geboten. Ein Foto zu machen, stellt nämlich schlicht und ergreifend eine Datenerhebung dar. Damit ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar. Diese regelt europaweit, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Aus dem Alltag kennen wir sie insoweit, als dass man seit einiger Zeit nahezu überall ein entsprechendes Formular ausgehändigt bekommt, in der Regel sogar gegenzeichnen muss, um Dritten, wie dem Arzt oder Anwalt, Dienstleister etc., zu erlauben, die eigenen Daten zu erheben, zu speichern.



Foto: Markus Lotz

**Die Aufnahme** eines Fotos stellt eine gesetzlich geregelte Speicherung personenbezogener Daten dar. Das bedeutet gleichzeitig, dass es nur dann legal ist, das Foto zu verwenden, wenn es gesetzeskonform aufgenommen wurde. Auch wenn der Jagdpächter Geld bezahlt und ihm damit das Jagdausübungsrecht zusteht, ist er nicht Eigentümer der Fläche, die er bejagen darf. Der Wald ist und bleibt ein öffentlich zugänglicher Raum. Das gilt insbesondere für Waldwege, was bedeutet, dass hier der Einsatz einer Wildkamera jedenfalls unzulässig ist, sieht man einmal davon ab, dass es – zumindest unter jagdlichen Gesichtspunkten – ja auch keinerlei Sinn ergibt, Wege zu fotografieren.

Anders ist es an der Kirmung. Dort hat der Jagdausübungsberechtigte ein anerkanntes berechtigtes Interesse. In der Regel geht nämlich der Gesetzgeber davon aus, dass Waldbesucher und Spaziergänger sich auf diesen Flächen nicht aufzuhalten haben.



Damit ihr Einsatz legal ist, muss der Jäger auf Kameras hinweisen.

Dennoch muss auch dort, damit der Einsatz der Kamera legal ist, ein Hinweisschild an sämtlichen möglichen Zuwegungen angebracht werden. Dieses Schild zeigt oft eine weiße Kamera auf blauem Hintergrund und den Hinweis

„Achtung Videoüberwachung“. Idealerweise wird die Kameraeinstellung so gewählt, dass eine Identifizierung von Personen ausgeschlossen ist. Vielleicht kann man sie so ausrichten, dass die Fotos einen Menschen nur bis zur Hüfte zeigen. Sollte es aber doch zu einem „Beifang“ dergestalt kommen, dass man eine Person fotografiert, die sich an der Kirmung zu schaffen macht oder sonstige die Jagdausübung sabotiert, so dürfte die Verwendung dieses Fotos zu Beweis Zwecken zulässig sein. Interessant und in der Praxis wohl auch viel bedeutsamer ist aber die Frage, inwieweit die Verwendung eines Fotos zulässig ist, das man aufgenommen hat, ohne sich an die oben genannten Vorgaben zu halten.

Hier ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verwendung von Aufnahmen sogenannter „Dashcams“ heranzuziehen. Das sind Kameras, die im Auto angebracht sind und während der Fahrt ständig die Situation vor der Frontscheibe aufzeichnen. Der Bundesgerichtshof hat zur Verwendbarkeit im Jahr 2018 klargestellt, dass die Aufzeichnung des Videos gegen das Datenschutzgesetz verstößt, da es an der Einwilligung des Betroffenen fehlt. Dennoch kann eine solche, gewissermaßen illegal erlangte Aufzeichnung als Beweismittel z. B. in einem Unfall-Haftpflichtprozess verwendet werden. Da ist allerdings erforderlich, dass der Richter



Wildkameras sollten nach Möglichkeit so aufgehängt werden, dass sie keine Gesichter zeigen.

Foto: Michael Stadtfeld

Foto: Sven-Erik Arndt

Vor Gericht ist das Foto eines Jagdstörers allein kein Garant für Erfolg.



Foto: bymuratdeniz/istockphoto

eine sogenannte Interessenabwägung vornimmt. Wenn das Gericht dann der Ansicht ist, dass das Schutzinteresse desjenigen, der die Aufnahmen fertigt, das Interesse des gefilmten oder fotografierten Menschen überwiegt, so ist die Verwendung zulässig. Natürlich kann man nicht vorhersagen, wie ein Zivilgericht entscheiden würde, wenn ein Foto einer Wildkamera benutzt werden soll, um jemanden zu überführen, der eine Ordnungswidrigkeit begeht. Bekanntlich ist man vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand.

**Bei der Dokumentation** einer handfesten Straftat wie einer Sachbeschädigung o. Ä. dürfte das Interesse des Jagdausübungsberechtigten aber überwiegen. Ist auf dem Foto zu erkennen, dass jemand einen Hochsitz ansägt, so dürfte von einem überwiegenden Interesse auszugehen sein. „Inspiziert“ der Reviernachbar aber nur den Umfang oder die Lage der Kirtung, ist das wohl eher nicht der Fall. Nicht unbeachtet bleiben darf der Umstand, dass die Entscheidung des Gerichts maßgeblich auch davon abhängt, wie wohlgesonnen der Richter der „grünen Zunft“ ist.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Jäger die Wildkamera zumindest an der Kirtung benutzen darf, aber bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Insbesondere muss er an

geeigneter Stelle Hinweisschilder anbringen und bei der Ausrichtung des Kameraobjektives Vorsicht walten lassen.

Gibt es dann Aufnahmen, die nicht den vorstehenden Anforderungen genügen, ist Vorsicht geboten. Insbesondere riskiert man als Jagdausübungsberechtigter, vom Fotografierten auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Dies kann empfindliche Kosten zur Folge haben, wenn zum Beispiel ein versierter Rechtsanwalt des Betroffenen ein entsprechendes Aufforderungsschreiben nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung und korrespondierender Gebührenrechnung schickt. Umgekehrt ist das für den Jagdausübungsberechtigten aber auch ein probates Mittel, um Jagdstörer in Schach zu halten. Denn: Hat der Jäger eine zulässigerweise gefertigte Aufnahme oder stehen ihm Zeugen dafür zur Verfügung, dass dritte Personen das Jagdausübungsrecht stören, kann er seinerseits diese Personen auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

**Hat der Jäger** ein ordnungsgemäß aufgenommenes Foto in Händen, fordert er den Störer unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes auf, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben. Der Übeltäter muss sich verpflichten, im Wiederholungsfall

eine empfindliche Vertragsstrafe zu zahlen. Tut er dies nicht, sind die Voraussetzungen für einen Zivilprozess eröffnet, und der Waidmann kann den Störer auf Unterlassung verklagen. Im Idealfall wird er dann vom Gericht verurteilt, es künftig bei Androhung einer empfindlichen Ordnungsstrafe zu unterlassen, die Jagdausübung zu stören. Unterzeichnet er die Erklärung, kann man zwar nicht auf Unterlassung klagen, hat dann aber eine mit dem Störer vereinbarte Vertragsstrafe, die bei erneuten Verstößen fällig wird. In dem Fall hat der Jäger die Möglichkeit, den Störer auf Zahlung zu verklagen, wenn er nachweislich erneut Schaden anrichtet. Beides sind probate Mittel, da sie den Geldbeutel des Störers treffen.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Missetäter unter Vorlage zulässigerweise gefertigter Fotografien oder Benennung entsprechender Zeugen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde muss anschließend ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Betroffenen einleiten. Sollte der seinerseits Jagdscheininhaber sein, wird er sich möglicherweise überlegen, derartige Verfahren künftig nochmals zu riskieren. Wiederholte Verstöße gegen einschlägige jagdrechtliche Vorschriften gefährden bekanntlich auch den Jagdschein.

